

Weissenstein
BBPL
In den Kreis-
ländern

Text zum
Entwurf

TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
 - 1.1 BAULICHE NUTZUNG
 - 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.
 - 1.1.1.1 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 sind gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Einschränkung: gem. § 4 Abs. 4 sind je Gebäude max. 2 Wohnungen zulässig
 - 1.1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
 - 1.1.1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 7 u. 8 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.
 - 1.1.1.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.
 - 1.1.1.2.3 Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.
 - 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.
 - 1.3 Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) Firstrichtung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet.
 - 1.4 Nebenanlagen im Sinne von § 14 sind - ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung - zulässig.
 - 1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG und §§ 12 und 21a BauNVO)
Garagen und Stellplätze sind auf den überbaubaren und den festgesetzten Flächen zulässig. Der Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie muß jedoch 5,50m betragen. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.
 - 1.6 Leitungsrecht zugunsten der Stadt Weissenstein für Abwasser.
 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)
 - 2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.
 - 2.2 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan. Dachneigung der Garagen: PD
 - 2.3 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Dachaufbauten sind nicht zulässig. Dacheinschnitte (Loggia) sind zulässig.
 - 2.4 Gebäudehöhen (§§ 15 und 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.
Anmerkung: Die Gebäudehöhen werden gemessen vom Schnittpunkt zwischen Mausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.
 - 2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Gelände anzupassen. Sie sind im Baugesuch darzustellen.
 - 2.6 Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig (§ 111 Abs. 1 Ziff. 4 LBO)

AUSSERE GESTALTUNG

Die Fassaden sollen Nadelholz, Sichtbeton oder Putz zeigen. Die Putzflächen der Gebäude sind mit einer weißen oder grauen Farbe zu versehen. Das Untergeschoß ist, wenn es die gleiche Außenhaut wie das Erdgeschoß hat, farblich nicht abzusetzen, sofern es keinen Rücksprung von mindestens 20 cm aufweist.

Die Grundstücke können mit Hecken, Buschgruppen, Sockeln bis 20 cm Höhe oder mit Maschendraht, der von Hecken eingewachsen wird, eingefriedigt werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Die Einfriedigungen dürfen die Funktionsfähigkeit der Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. ÖFFENTLICH
AUSGELEGT VOM ~~22.10.~~ ^{23.11.1973} BIS ~~23.11.1973~~

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM ^{28.09.1973}
BZW. IN DER ZEIT VOM ~~24.8.1973~~ BIS ~~24.8.1973~~ DURCH Hilke Mangoldt

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN
AM 23.10.1975

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBAUG VOM LRA Göppingen MIT ERLASS VOM 29.01.1976
NR. II 2.3-612.2

ÖFFENTLICH AUSGELEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG
VOM 13.02. BIS 13.03.1976

~~GENEHMIGT SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT
GEMACHT AM ~~13.02.1976~~ BIS ~~13.03.1976~~ DURCH ~~.....~~~~

IN KRAFT GETRETEN
AM 13.02.1976

II

Gemeinde-Exemplar

LAUTERSTEIN
WEISSENSTEIN, DEN 14.02.1976

gez. Mangold

BÜRGERMEISTER

HÖHENBEZUGSSYSTEM ALTES SYSTEM

BEBAUUNGSPLAN

IN DEN KRAUTLÄNDER

KREIS : GÖPPINGEN

LAUTERSTEIN

STADT : WEISSENSTEIN

LAGEPLAN UND TEXTTEIL

ENTWURF UND
GEISLINGEN, DEN
11. JULI 1973

VERMESSUNGSTECHNISCHE
AUSARBEITUNG :

DIPL.-ING. PETER HENKEL

BEBAUUNGSPLANUNG
INGENIEURVERMESSUNG
7340 GEISLINGEN/STEIGE
OSTMARKSTR. 25 - TEL. 073 31/41275

Henkel

In den Kreis
Eindringen
Weissenstein
BRPL

TEXTTEIL

in Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

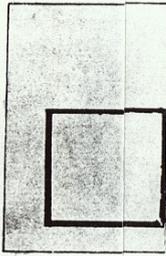
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)
- 1.1 BAULICHE NUTZUNG
- 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.1.1.1 Ausnahme nach § 3 Abs. 3 sind gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs.4 LBO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.1.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.1.2.3 Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG) Firstrichtung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet
- 1.4 Nebenanlagen im Sinne von § 14 sind - ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung - zulässig
- 1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.1e BBauG und §§ 12 und 21a BauNVO)
Garagen und Stellplätze sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren festgesetzten Flächen zulässig. Der Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie muß jedoch 5,50 m betragen. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinführungen darf nicht beeinträchtigt werden.
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (3) BBauG und § 111 LBO)
- 2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan. Bei SD auch Walmdach zulässig.
- 2.2 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan. *gestrichen durch...*
- 2.3 Kniestöcke und Dachaufbauten: Siehe Einschrieb im Plan. *Sitzungsänderung v. 22.5.1989*
Einzeldachgauben bis zu einer Länge von maximal 1/3 der Dachlänge sind zulässig. Von den Ortsgängen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dacheinschnitte (Loggia) sind zulässig. *-Satzungsänderung vom 25.09.1989-*
- 2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Gelände anzupassen. Sie sind im Baugesuch darzustellen.
- 2.5 Oberirdische Leitungen sind nicht zulässig.
3. AUSSERE GESTALTUNG
- 3.1 Die Fassaden sollen Nadelholz, Sichtbeton oder Putz zeigen. Die Putzflächen der Gebäude sind mit einer weißen oder grauen Farbe zu versehen. Das Untergeschoß ist, wenn es die gleiche Außenhaut wie das Erdgeschoß hat, farblich nicht abzustützen, sofern es keinen Rücksprung von mindestens 20 cm aufweist.
- 3.2 Die Grundstücke können mit Hecker, Buschgruppen, Sockeln bis zu 20 cm Höhe oder mit Maschendraht, der von Hecken eingewachsen wird, eingefriedigt werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Die Einfriedigungen dürfen die Funktionsfähigkeit der Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.
- 3.3 Stützmauern sind, soweit vom Gelände her erforderlich, zulässig. Sie sind in Gestaltung und Material dem Gebäude anzupassen und im Baugesuch darzustellen.
- 3.4 Sichtschutzwände sind in der Mindesthöhe, die den Sichtschutz gewährleisten, zulässig. Sie sind in der Materialwahl auf das Gebäude abzustimmen und im Baugesuch darzustellen. Als Material dürfen nur Naturstoffe (z.B. Holz, Beton, Mauerwerk) verwendet werden.
4. Höhenlage der Gebäude siehe Einschriebe im Plan



ZEICHENERKLÄRUNG

WA

ALLGEMEINE WOHNGBIETE (§ 4 BAUNVO)



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

BAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BAUNVO)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1B BBAUG)

VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

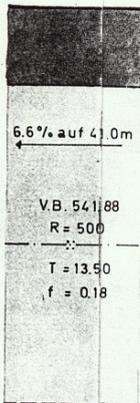
GEHWEG

6.6% GEFÄLLE IN RICHTUNG DES PFEILS AUF 41.0 m LÄNGE

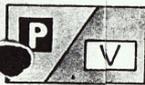
STRASSENACHSE UND SCHNITTPUNKT ZWEIER STRASSEN – VISIERE (VB) MIT HÖHE 541.88 m ÜBER N.N.

R = KUPPEN - BZW. WANNENHALBMESSER (m)

T = TANGENTENLÄNGE f = BOGENSTICH



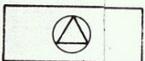
GRUNDSTÜCKSGRENZE



ÖFFENTLICHE PARK UND GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN I.S.V. § 127(2) 3 BBAUG



FIRSTRICHTUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE



UMFORMSTATION



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE „E“ UND NR. 12 BBAUG GA GARAGEN



MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS § 9 ABS. 5 BBAUG

Weitere Verfahrensvermerke:

1. Änderung: Deckblatt vom 25.07.1979
Lauterstein, den 26.07.1979 Bürgermeisteramt
2. Änderung: Änderung des Textteiles Nr. 2.2
Lauterstein, den 16.01.1985 Bürgermeisteramt
3. Änderung: Änderung des Textteiles Nr. 2.3
Lauterstein, den 25.09.1989

